



Zweigpraxen: Pflicht zur Teilnahme am Notdienst.

Mit der Errichtung von Zweigpraxen kann die Versorgung insbesondere in ländlichen Gebieten verbessert werden. Für den einzelnen Arzt bringt die Gründung einer Zweigpraxis zusätzliche Umsatz- und Ertragsmöglichkeiten. Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen sind die Vertragsärzte allerdings verpflichtet, an dem Ort der Zweigpraxis auch am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen.

Die folgende Regelung in der Zulassungsverordnung bringt für viele Vertragsärzte interessante Möglichkeiten: Vertragsärztliche Tätigkeiten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes des Vertragsarztes sind zulässig, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird (§ 24 Abs.3 der Zulassungsverordnung).

Bei der Entscheidung über die Errichtung einer oder mehrerer Zweigpraxen muss der Vertragsarzt berücksichtigen, dass mit dem neuen Praxisstandort auch die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verbunden sein kann. In der aktuellen Streitsache hatte die Ärztekammer festgelegt, dass jeder Vertragsarzt, der eine Zweigpraxis betreibt – unabhängig vom Umfang der dort angebotenen Sprechstunden – neben der Teilnahme am organisierten Notfalldienst am Vertragsarztsitz auch mit dem Faktor 0,5 zusätzlich am Ort der Zweigpraxis notdienstverpflichtet ist. Das gilt auch dann, wenn der Vertragsarztsitz und die Zweigpraxen im selben Notfalldienstbezirk liegen.

Das LSG nimmt die Vertragsärzte in die Pflicht: Mit der Zulassung sei der Vertragsarzt seinen Patienten grundsätzlich zu einer 24-stündigen Bereitschaft verpflichtet. Um die hieraus resultierenden Belastungen für die Ärzte möglichst gering zu halten, könne die Kassenärztliche Vereinigung (KV) – ggf. zusammen mit der Ärztekammer – Satzungsregelungen über die Gewährleistung der vertragsärztlichen Versorgung erlassen: „Sofern die gesamte Ärzteschaft solchermaßen einen Notfalldienst organisiert, wird der einzelne Arzt von der täglichen Dienstbereitschaft rund um die Uhr entlastet, muss dafür aber den Notfalldienst gleichwertig mittragen, solange er in vollem Umfange vertragsärztlich tätig ist.“

Die dem Vertragsarzt auferlegte Verpflichtung, seinen Patienten umfassend zur Verfügung zu stehen, betrifft nach Meinung der LSG-Richter nicht nur die Patienten des Praxissitzes, sondern auch jene am Ort der Zweigpraxis. Selbst wenn Residenz- und Präsenzpflcht bezogen auf die Zweigpraxis gemindert sind, verbleibe die übergreifende Pflicht, umfassend zur Verfügung zu stehen.

Dem komme der Vertragsarzt nach, wenn er kontinuierlich in 24-stündiger Bereitschaft stehe oder aber am organisierten Notfalldienst teilnehme. Alles andere liefe darauf hinaus, dass

Inhaber einer Zweigpraxis einseitig die pekuniären Vorteile des erweiterten Tätigkeitsbereichs in Anspruch nehmen, damit verbundene Verpflichtungen aber negierten.

Hiernach, so heißt es in der Urteilsbegründung, sei es nicht zu beanstanden, wenn ein mehrere Praxen (Stammpraxis und Zweigpraxen) betreibender Vertragsarzt nicht nur die damit verbundenen Vorteile des regelmäßig höheren Einkommens genieße, sondern auch eine mehrfache Heranziehung zum Notfalldienst als einen notwendigerweise mit dem Betreiben einer jeden Praxis verbundenen Nachteil in Kauf nehmen müsse (Az.: Beschluss vom 23.12.2009 Az.: L 11 B 19/09 KA ER).